

Entwurf

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: 4.1-6032.11

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (B-AR)

vom 3. August 2006

geändert durch Satzungen vom

12. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 46)

25. Juni 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008 lfd. Nr. 10)

16. August 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 24)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der 3. Änderungssatzung vom 16. August 2010

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Kurse, Stunden- und Prüfungsübersicht, zusätzliche Wiederholungstermine
- § 5 Studienplan
- § 6 Raumortlabor
- § 7 Eintritt in die zweite und dritte Studienphase
- § 8 Notenbildung der Module
- § 9 Fachstudienberatung in der ersten Studienphase
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Leistungspunkte (LP)
- § 13 Modul- und Prüfungsgesamtnote
- § 14 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 15 Akademischer Grad
- § 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage:

Übersicht über die Module, Kurse, die Semesterwochenstunden, die Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sechs Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Dieser befähigt zur Übernahme qualifizierter Fachaufgaben im Bereich der Architektur und der Bauplanung.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.
- (2) Das Studium selbst gliedert sich in drei Phasen.
 1. In der ersten Phase werden Grundkompetenzen erlernt,
 2. in der zweiten Phase erfolgt die Ausbildung der Kernkompetenzen und
 3. in der dritten Phase wird die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt.Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. Die Module werden blockweise angeboten. Innerhalb der Module sind Kurse in studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (3) In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen im Modul „Raumortlabor“ integriert.
- (4) Während des Studiums können Leistungspunkte von einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit dem Fakultätsbeauftragten abzustimmen.

§ 4 Module, Kurse, Stunden- und Prüfungsübersicht, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) Das Studium gliedert sein Angebot in einzelne, auf einander abgestimmte Module mit jeweils zugeordneten Kursen. Diese setzen sich aus Pflicht- und Wahlpflichtangeboten zusammen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtangebote, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtangebote und ihre Prüfungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Alle Kurse sind entweder Pflichtangebote, Wahlpflichtangebote oder Wahlfächer.
 1. Pflichtangebote sind Kurse des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtangebote sind Kurse, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.

Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Kurse werden wie Pflichtveranstaltungen behandelt.

3. Wahlfächer sind Angebote, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Dieser wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Kurs und Semester, die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der darin integrierten Pflicht- und Wahlpflichtangebote, die Art und die Dauer der einzelnen Prüfungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6 Raumortlabor

Das Raumortlabor dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen.

Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen „Konstruktion und Technik“, „Entwerfen und Gestalten“ und „Raumortlabor“ experimentell erarbeitet. Die Einrichtung des „Raumortlabors“ wird teils auch außerhalb der Hochschule individuell ausgewiesen. Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.

§ 7 Eintritt in die zweite und dritte Studienphase

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters im Modul „Konstruktion und Technik“ abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Die Zulassung zum Weiterstudium zur zweiten und dritten Studienphase setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus der ersten Studienphase voraus. Abweichend von Satz 1 erhält die Berechtigung zum Weiterstudium in der zweiten Studienphase auch, wer mindestens 50 Leistungspunkte erreicht hat. Sind die 60 Leistungspunkte aus der ersten Studienphase nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 8 Notenbildung der Module

Die Endnote eines Moduls wird aus den Noten mehrerer Prüfungen gemäß Studienplan gebildet. Die Note „nicht ausreichend“ wird dann erteilt, wenn in einer der Prüfungen die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9 Fachstudienberatung in der ersten Studienphase

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 60 Leistungspunkte aus der ersten Studienphase noch nicht erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 10 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

§ 11 Bachelorarbeit

Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

- (1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Leistungspunkte erreicht und das Modul „Konstruktion und Technik“ der dritten Studienphase erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Themen für die Bachelorarbeiten werden von der Prüfungskommission der Fakultät Architektur der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgegeben.
- (3)
 1. Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen zu präsentieren.
 2. Die Prüfer bzw. Prüferinnen können ergänzende Fragen stellen.
 3. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Bachelorarbeit berücksichtigt.“

§ 12 Leistungspunkte

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 13 Modul- und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Das Gewicht der Einzelnoten regelt der Studienplan.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Module und der Bachelorarbeit errechnet.

§ 14 Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15 Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreicher Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“(Kurzform: "B. A.") verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Im Rahmen der Prüfungen angefertigte gestalterische Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger in Form einer CD oder DVD in einer Schutzhülle am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mitgegeben. Diese Teile sind mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüfer oder Prüferin und Prüfungstermin zu versehen.
- (3) Für die Rückgabe der körperlichen und zeichnerischen Teile wird ein einmaliger Rückgabetermin zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. Nicht abgeholte Arbeiten kann die Fakultät nach Verstreichen dieses Termins entsorgen.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2008 im Bachelorstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg aufgenommen haben.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) Abweichend hiervon gilt die Anlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 19; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 46; www.ohm-hochschule.de) für Studierende die vor dem WS 2008/09 das Studium begonnen haben, fort.
- (4) Ein Studienangebot nach der bisher geltenden Anlage besteht bis zum 30. September 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juli 2006 und der rechts-aufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2006.

Nürnberg,

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 19, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

